

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Agrarrecht

LAND KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,
Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt
am Wörthersee

Betrifft:

**Vorgehensweise Wolfssichtungen und
Wolfsvergrämungen sowie Erlegung eines
Risikowolfes in Kärnten;**

Information:

Datum	29. März 2022
Zahl	10-JAG-15/2-2022

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	MMag. Renate Scherling
Telefon	050 536 11401
Fax	050 536 11400
E-Mail	abt10.agrarrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Information zur Vorgehensweise bei Wolfssichtungen und Wolfsvergrämungen und bei der Erlegung eines Risikowolfes in Kärnten

entsprechend der Verordnung der Landesregierung, betreffend die vorübergehende Ausnahme von den
Schonvorschriften für den Wolf, LGBl. Nr. 8/2022.

Grundsätzlich sollte eine Wolfssichtung (wie auch jede andere Sichtung einer seltenen Wildtierart)
entsprechend **dokumentiert** (Foto, Video, etc.) und **gemeldet werden**, durch Eingabe über nachfolgenden
Link: <https://www.kaerntner-jaegerschaft.at/meldungen/meldung-seltene-wildtierarten>

**Bei Wolfssichtungen (Risikowolf) im Umkreis von weniger als 200 Meter von vom Menschen genutzten
Gebäuden, Stallungen und Viehweiden oder beschickten Fütterungsanlagen für Rotwild ist folgende
Vorgehensweise einzuhalten:**

1. Eine Wolfssichtung und eine erste Vergrämung eines Risikowolfes durch den Grundeigentümer,
Tierhalter oder Jäger, durch **optische und/oder akustische Signale**, ist entsprechend der *Verordnung
betreffend die vorübergehende Ausnahme von den Schonvorschriften für den Wolf*, **unverzüglich über
nachfolgenden Link zu dokumentieren:**

<https://www.kaerntner-jaegerschaft.at/meldungen/vergraemung-eines-wolfes>

**2. Sollte der Wolf aufgrund der ersten Vergrämung nicht flüchten bzw. sollte sich innerhalb von vier Wochen
nach der ersten Vergrämung, in einem Radius von 10 km vom Ort der ersten Vergrämung**, neuerlich ein
Wolf im Umkreis von weniger als 200 Meter von vom Menschen genutzten Gebäuden, Stallungen und
Viehweiden oder beschickten Fütterungsanlagen aufhalten, dann hat eine **zweite Vergrämung** dieses Wolfes
von einem zuständigen Jäger durch einen Warn- oder Schreckschuss mit einer Jagdwaffe stattzufinden.

Diese zweite Vergrämung ist ebenso unverzüglich über nachfolgenden Link zu dokumentieren:

<https://www.kaerntner-jaegerschaft.at/meldungen/vergraemung-eines-wolfes>

**3. Sollte der Wolf nicht flüchten bzw. sollte sich innerhalb von vier Wochen nach der ersten Vergrämung, in
einem Radius von 10 km vom Ort der ersten oder zweiten Vergrämung**, neuerlich ein Wolf im Umkreis von
weniger als 200 Meter von vom Menschen genutzten Gebäuden, Stallungen und Viehweiden oder beschickten
Fütterungsanlagen aufhalten, dann kann eine **weidgerechte Erlegung** des Wolfes **durch den zuständigen
Jäger mit einer Jagdwaffe** stattfinden (§ 4 Abs 1 Z.1 der *Wolfsverordnung*).

Die Erlegung/Entnahme ist in dem Jagdgebiet, in dem die 1. oder 2. Vergrämung stattgefunden hat und in den
an diese/s Jagdgebiet/e angrenzenden Jagdgebieten vorzunehmen. Die Entnahme darf jedoch höchsten in
einem Radius von 10 km um die stattgefundenen und dokumentierten 1. und 2. Vergrämungen erfolgen.

Des Weiteren können Risikowölfe, die **wiederholt sachgerecht geschützte Nutztiere** töten oder verletzen,
durch den zuständigen Jäger mit einer Jagdwaffe weidgerecht erlegt werden (§ 4 Abs 1 Z.2 iVm § 5 Abs 4
der *Wolfsverordnung*).

Die Erlegung ist gemäß § 8 Abs 3 der Verordnung der Landesregierung, betreffen die vorübergehende Ausnahme von den Schonvorschriften für den Wolf, LGBl. Nr. 8/2022, **unverzüglich zu melden:**

- von Montag 7.30 Uhr – Freitag 13 Uhr **dem Wolfsbeauftragten des Landes Kärnten** Herrn Mag. Roman Kirnbauer, roman.kirnbauer@ktn.gv.at, Tel.: 0664 80536 11416
- von Freitag 13 Uhr – Montag 7.30 Uhr unter der **Risshotline** Tel.: 0664 80536 11499

Gemäß § 9 Abs 2 der zitierten Verordnung **ist ein getöteter Wolf vom einschreitenden Jäger binnen 24 Stunden ab Meldung für eine Kontrolle durch die Landesregierung (Wolfsbeauftragten) zur Verfügung zu halten.**

Für die Kärntner Landesregierung:
MMag. Scherling MA.